

BGer 8C_734/2012 vom 14. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_734_2012

FR: TF 8C_734/2012 du 14 décembre 2012

IT: TF 8C_734/2012 del 14 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zuspriechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, wie bereits im Verfahren 8C_397/2009, ob der Unfallversicherer die ab 1. Dezember 2002 ausgerichtete UVG-Invalidenrente zu Recht in Anwendung der Rentenrevisionsregelung des Art. 17 Abs. 1 ATSG eingestellt hat.

Gemäss dieser Gesetzesbestimmung wird die Rente bei einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Als gegebenenfalls revisionsbegründende Änderung steht eine seit dem rentenzuspriechenden Einspracheentscheid vom 11. März 2004 eingetretene wesentliche Besserung des unfallbedingt beeinträchtigten Gesundheitszustandes und damit einhergehend der Arbeitsfähigkeit zur Diskussion. Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (SVR 2009 IV Nr. 57 S. 177, 9C_149/2009 E. 3.2.1 f.).

E. 3

Der Rentenzuspriechung lag in medizinischer Hinsicht namentlich das Gutachten der Frau Dr. med. Z. _____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 8. Mai 2002 zugrunde. Darin wurde gestützt auf die Diagnosen einer posttraumatischen Belastungsstörung, eines organischen Psychosyndroms nach Schädelhirntrauma, eines chronischen zervikalen Syndroms (Schleudertrauma), einer depressiven Episode mit somatischem Syndrom und einer leichten kognitiven Störung, eine volle Arbeitsunfähigkeit bestätigt.

Streitig ist, ob diesbezüglich eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

E. 3.1

Das Bundesgericht hat hiezu im Urteil 8C_397/2009 erwogen, entgegen der Auffassung der AXA gestatteten die Observationsergebnisse und deren damals vorgelegene Beurteilung durch beratende Ärzte des Versicherers alleine den verlässlichen Schluss auf eine solche Änderung nicht. Die Observationsergebnisse würfen aber Fragen auf, welche sich aufgrund

der vorhandenen medizinischen Akten nicht beantworten liessen. Das gelte namentlich auch, weil die Observationsergebnisse den Ärzten, welche seit der Rentenzusprechung Bericht erstattet hätten, offensichtlich nicht bekannt gewesen seien. Es bestehe daher entgegen der Auffassung der Vorinstanz Anlass zu weiteren medizinischen Abklärungen. Dafür biete sich an, die Videoaufnahmen der Hausärztin, der Psychiaterin Z._____ und Ärzten der Psychiatrischen Klinik, in welcher der Versicherte zweimal hospitalisiert gewesen sei, zu unterbreiten mit der Frage, ob sich die gezeigten Verhaltensweisen mit einem Fortbestehen der Diagnosen, welche der Rentenzusprechung zugrunde gelegen seien, und mit einer deswegen weiterhin gegebenen vollen Arbeitsunfähigkeit vereinbaren liessen. Ergäben sich aus den Antworten der Ärzte Zweifel daran resp. Anhaltspunkte dafür, dass es seit der Rentenzusprechung zu einer Änderung bei Gesundheitszustand und Arbeitsunfähigkeit gekommen sei, rechtfertige sich, ein fachärztliches, insbesondere psychiatrisches, gegebenenfalls polydisziplinäres Gutachten einzuholen. Der Versicherte werde auf seine Mitwirkungspflicht hinzuweisen sein. Bei deren Verletzung sei das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. Dann sei über die Frage der Rentenrevision neu zu befinden.

E. 3.2

Die AXA hat in Nachachtung des bundesgerichtlichen Urteils Stellungnahmen der Psychiatrischen Klinik, der Frau Dr. med. Z._____ und der Hausärztin Frau Dr. med. P._____ zu den Observationsergebnissen eingeholt. Die vom Unfallversicherer in der Folge beabsichtigte psychiatrische/neuropsychologische Begutachtung kam nicht zustande, da der Versicherte sich ihr nicht unterzog. Hierauf nahm Dr. med. C._____ als beratender Arzt der AXA Stellung.

In der Stellungnahme der Psychiatrischen Klinik vom 2. Februar 2010 wird lediglich festgehalten, aus medizinischer Sicht sei man nicht in der Lage, juristische Urteile - hier des Bundesgerichts - zu kommentieren. Darüber hinaus sei die Klinik als Behandlerin des Versicherten involviert, weshalb sich eine gutachterliche Stellungnahme von ihrer Seite nicht empfehle. Es werde auf die früheren Berichte der Klinik verwiesen.

Frau Dr. med. Z._____ bejaht in ihrer Stellungnahme vom 3. Februar 2010 die Frage, ob sich aufgrund der medizinischen Akten und der Videoaufnahmen eine volle Arbeitsunfähigkeit weiterhin rechtfertigen lasse. Der Verlauf sei wellenförmig trotz adäquater und radikaler Therapie. Dabei habe der Versicherte in den letzten Jahren vier rezidivierende schwere depressive Episoden erlitten. Die Videoaufnahmen könnten in diesem Fall nicht massgeblich sein. Die Psychiaterin bejaht auch die Frage, ob die bestehenden psychischen Beschwerden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall von 1997 zurückzuführen seien. Die weitere Frage, ob eine erneute psychiatrische Begutachtung indiziert sei, verneint Frau Dr. med. Z._____. Sie erachte eine zusätzliche Begutachtung aufgrund der seit 2006 stattgefundenen insgesamt nun vier Hospitalisationen in der Psychiatrischen Klinik als überflüssig.

Die Hausärztin beantwortet in der Stellungnahme vom 22. Februar 2010 die soeben erwähnten Fragen gleich wie Frau Dr. med. Z._____. Sie geht sodann von einer progredienten Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes aus.

Dr. med. C._____ äussert sich in der Stellungnahme vom 21. Dezember 2010 dahin gehend, es sei keine unfallkausale psychische Erkrankung belegt. Nach dem Unfall habe sich eine Besserung bis 2005/2006 ergeben. Danach sei eine Verschlechterung eingetreten,

deren Unfallkausalität nicht bewiesen und nicht wahrscheinlich sei. Die heutigen Beschwerden bestünden hauptsächlich in einer Depression.

E. 3.3

Das kantonale Gericht hat erwogen, unter Berücksichtigung dieser ärztlichen Stellungnahmen habe kein Anlass für eine weitere Begutachtung vorgelegen.

E. 3.3.1

Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Sowohl Frau Dr. med. Z._____ als auch die Hausärztin vertreten wie dargelegt die Auffassung, die Observationsergebnisse änderten nichts an der Bestätigung einer vollen Arbeitsunfähigkeit. Dabei nimmt Frau Dr. med. Z._____ immerhin auch als vom Unfallversicherer beauftragte Gutachterin Stellung, was ihren Aussagen besonderes Gewicht verleiht. Weniger deutlich äussert sich die Psychiatrische Klinik. Immerhin wurde aber in den vorangegangenen Berichten, auf welche die Klinik verweist, zuletzt am 29. Januar 2010, jeweils eine volle Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen bestätigt. Das spricht dafür, dass auch die Klinikärzte nicht von einer wesentlichen Verbesserung ausgehen. Soweit im bundesgerichtlichen Urteil 8C_397/2009 aufgrund der Observationsergebnisse noch Zweifel bestanden, wurden diese mit diesen ergänzenden ärztlichen Auskünften der behandelnden und begutachtenden Ärzte ausgeräumt und konnte eine erhebliche gesundheitliche Besserung verneint werden. Eine weitere psychiatrische Begutachtung war demnach nicht angezeigt. Wenn die AXA ergänzende Abklärungen hätte vornehmen wollen, hätte sich im Übrigen eher angeboten, die Psychiatrische Klinik zu einer klareren Stellungnahme aufzufordern. Dazu sah sich der Unfallversicherer indessen nicht veranlasst.

E. 3.3.2

Abgesehen davon rechtfertigte auch die grundsätzliche Begründetheit der Begutachtungsanordnung kein anderes Ergebnis. Die AXA postuliert für diesen Fall, dass wegen zu Unrecht verweigerter Mitwirkung des Versicherten im Sinne von Art. 43 Abs. 2 und 3 ATSG aufgrund der Akten zu entscheiden sei. Die Akten gestatten nun aber, wie sich aus den vorstehenden Äusserungen ergibt, nicht den Schluss auf eine überwiegend wahrscheinliche Besserung des unfallbedingt beeinträchtigten psychischen Gesundheitszustandes und seiner Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Es ergibt sich daraus vielmehr, dass weiterhin eine volle Arbeitsunfähigkeit besteht. Das heisst, auch wenn sich der Versicherte einer grundsätzlich begründeten Begutachtungsanordnung widersetzt hätte und deswegen aufgrund der Akten zu befinden wäre, bliebe es beim fehlenden Nachweis einer wesentlichen gesundheitlichen Besserung.

E. 3.3.3

Die im Nachgang eingeholte Stellungnahme des beratenden Psychiaters vom 21. Dezember 2010 führt zu keiner anderen Betrachtungsweise, zumal der beratende Psychiater der AXA sich lediglich aufgrund der Akten äussert, ohne den Versicherten selbst untersucht zu haben. Zudem begründet Dr. med. C._____ nur sehr kurz und ohne überzeugende Auseinandersetzung mit den medizinischen Vorberichten, weshalb er zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist eine erhebliche Besserung des unfallbedingt psychisch beeinträchtigten Gesundheitszustandes nicht überwiegend wahrscheinlich. Ein anderer

Revisionsgrund steht nicht zur Diskussion. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht entschieden, dass die Voraussetzungen für die vom Unfallversicherer verfügte Rentenrevision nicht erfüllt sind.

E. 4

Das kantonale Gericht hat weiter erkannt, die AXA habe die noch ausstehenden Rentenbeträge nachzuzahlen und auf den ausstehenden Betreffnissen in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 ATSV Verzugszins zu zahlen.

Die AXA äussert sich nicht zu diesen Erwägungen. Diese geben keinen Anlass zu Weiterungen. Der vorinstanzliche Entscheid ist demnach auch diesbezüglich rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 5

Das Gesuch betreffend aufschiebende Wirkung ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.